

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb des Regenüberlaufbeckens VI (Furthammer) der Stadt Wunsiedel

	Urschrift 20.06.1988	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	11.02.1988			
Nr.	776			
Datum der Ausfertigung	20.06.1988			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	LRA Wun			
vom	10.05.1988			
Nr.	20-050/00			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	12.08.1988			
Nr.	13/88			
Tag des Inkrafttretens	13.08.1988			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

**Zweckvereinbarung
über die Errichtung und den Betrieb des
Regenüberlaufbeckens VI (Furthammer)
der Stadt Wunsiedel**

Zwischen
der Stadt Wunsiedel,
vertreten durch 1. Bürgermeister Karl Walter,
und
der Gemeinde Tröstau,
vertreten durch 1. Bürgermeister Xaver Ottner,

wird aufgrund der Art. 8 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) folgende Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb des Regenüberlaufsbeckens VI der Stadt Wunsiedel in Furthammer geschlossen:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Stadt Wunsiedel errichtet in der Talsenke der Rösle östlich der Kreisstraße WUN 9 entsprechend dem Bauentwurf des Ingenieurbüros Miller, Nürnberg, vom 10.04.1984 Nr. K 236.02 folgende Anlagen:

- a) ein Regenüberlaufbecken (RÜB) mit der laufenden Nummer VI mit einem Nutzinhalt von 50 m³,
- b) einen Abwassersammler ab diesem RÜB VI bis zum Vorfluter (Rösle),
- c) einen Abwassersammler ab diesem RÜB VI bis zum Schacht 2015,
- d) einen Abwassersammler vor diesem RÜB VI zwischen den Schächten 46 und 48,
- e) einen Abwassersammler ab dem Schacht 48 bis zu diesem RÜB VI,
- f) einen Abwassersammler zwischen den Schächten 26 und 46.

(2) Vorstehende Anlagen werden nach ihrer Fertigstellung durch die Stadt Wunsiedel allein betrieben.

§ 2

Mitbenutzungsrecht

(1) Die Gemeinde Tröstau hat das Recht, ihre Abwässer aus dem Gemeindeteil Furthammer in den Vereinbarungsgegenstand einzuleiten und diesen insoweit mitzubeneutzen.

(2) Die Abwassereinleitungsmenge der Gemeinde Tröstau darf hierbei maximal 206 l/s betragen.

§ 3

Beschaffenheit des Abwassers

Die Gemeinde Tröstau hat das Recht, ihre Abwässer dem Vereinbarungsgegenstand in der Regel in ungeklärtem Zustand zuzuleiten.

§ 4

Übertragung von Befugnissen

Die Gemeinde Tröstau überträgt der Stadt Wunsiedel und ihren Beauftragten als Betreiberin des Vereinbarungsgegenstandes im Vollzug dieser Zweckvereinbarung die Befugnis, die Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gemeindeteil Furthammer nach Maßgabe ihrer jeweiligen Entwässerungssatzung und den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften zu prüfen und zu überwachen. Die Gemeinde Tröstau verpflichtet sich, eventuell notwendige Anordnungen unverzüglich zu erlassen.

§ 5
Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde Tröstau haftet für alle Schäden, die durch eine nachweisbare unzulässige Einleitung schädlicher Abwässer im Sinne der Entwässerungssatzung der Gemeinde Tröstau und der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften aus ihrem Gemeindegebiet entstehen.

(2) Ausgenommen sind Schäden infolge höherer Gewalt und Schäden, die bei einer ordnungsgemäßen Wartung und einem ordnungsgemäßen Bauunterhalt des Vereinbarungsgegenstandes hätten vermieden werden können.

§ 6
Gegenseitige Informationspflicht

Die beiden Vertragsteile sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über alle wesentlichen Ereignisse und Vorkommnisse (auch Kostenüberschreitungen) zu unterrichten, die auf die Errichtung und den Betrieb des Vereinbarungsgegenstandes Einfluß haben können.

§ 7
Abnahme- und Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Wunsiedel ist verpflichtet, sämtliche dem Vereinbarungsgegenstand zugeleiteten Abwässer aus dem Gemeindeteil Furthammer der Gemeinde Tröstau im Rahmen des § 2 Abs. 3 abzunehmen, nach den anerkannten Regeln der Technik abzuleiten und ihrer Sammelkläranlage zuzuführen.

(2) Die Stadt Wunsiedel stellt die Gemeinde Tröstau im Rahmen dieser Pflichten von jeglicher Haftung frei. § 5 bleibt davon unberührt.

§ 8

Investitionsaufwand

(1) Nach der Aufstellung des Ingenieurbüros Miller, Nürnberg, vom 20.07.1987 Nr. En/GE verursacht die Errichtung des Vereinbarungsgegenstandes Baukosten von 350.000,00 DM.

(2) Die Gemeinde Tröstau beteiligt sich gegenüber der Stadt Wunsiedel an den Baukosten für die Errichtung des Vereinbarungsgegenstandes.

(3) Die Höhe des gemeindlichen Investitionsanteils gemäß Abs. 2 beträgt 37,19 % (i. W. siebenunddreißig 19/100 Prozent).

(4) Maßgebend sind die fachtechnisch als notwendig anerkannten, tatsächlich angefallenen Investitionskosten nach dem fachtechnisch abschließend geprüften Verwendungsnachweis.

(5) Der gemeindliche Investitionsanteil wird entsprechend dem erzielten Baufortschritt in Teilbeträgen aufgebracht.

(6) Eine Erweiterung oder ein werterhöhender Umbau des Vereinbarungsgegenstandes über diese Zweckvereinbarung hinaus bedarf einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 9

Betriebsaufwand

Die Stadt Wunsiedel gestattet der Gemeinde Tröstau die Mitbenutzung des Vereinbarungsgegenstandes im Rahmen dieser Zweckvereinbarung. Der hierfür entstehende Betriebsaufwand ist mit den anteiligen Betriebskosten für die Sammelkläranlage laut Zweckvereinbarung vom 27.07.1987 (KrABl. S. 109) abgegolten.

§ 10

Akteneinsicht und Prüfungsrecht

Die Gemeinde Tröstau hat das Recht, zum Vollzug dieser Zweckvereinbarung sämtliche Bücher und Aufzeichnungen der Stadt Wunsiedel einzusehen und zu prüfen bzw. diese Befugnisse durch Dritte ausüben zu lassen. Sie hat ferner das Recht, den Vereinbarungsgegenstand selbst oder durch Beauftragte jederzeit zu besichtigen.

§ 11

Laufzeit

Diese Zweckvereinbarung wird bis zum 31.12.2007 geschlossen (Art. 15 Abs. 3 KommZG). Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 6 Monate zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird rechtswirksam, sobald sie von den beteiligten Gemeinden rechtsverbindlich unterschrieben, rechtsaufsichtlich genehmigt und im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge amtlich bekanntgemacht ist (Art. 14 Abs. 1 KommZG).

Diese Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge mit Schreiben vom 10.05.1988 Nr. 20-050/00 rechtsaufsichtlich genehmigt.